



Satzung

der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse krautfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg

in der Fassung vom 25. Juni 2022

I. Der Verein

§ 1

Name, Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse krautfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg ist ein eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Verein verfolgt als Selbsthilfeeinrichtung des öffentlichen Dienstes das Ziel, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes¹ bedarfsorientierten Versicherungsschutz zu günstigen Konditionen zu bieten.
- (3) Der Verein betreibt die Schaden- und Unfallversicherung (Direktversicherungsgeschäft) einschließlich der Rückversicherung. Er ist darüber hinaus an einer Gruppe von Unternehmen beteiligt, die insbesondere unmittelbar und mittelbar in den Bereichen Versicherung und Rückversicherung, Finanzdienstleistungen sowie Vertrieb und Vermittlung sonstiger Dienstleistungen mit Bezug zum Versicherungsgeschäft tätig sind.
- (4) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen. Er kann sich auf einen Teil der in Absatz 2 genannten Tätigkeiten beschränken. Der Verein kann auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Sitz des Vereins ist Coburg.
- (2) Das Geschäftsgebiet des Vereins umfasst das In- und Ausland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe des Vereins sind
 1. die Oberste Vertretung (Versammlung der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter)
 2. der Aufsichtsrat
 3. der Vorstand
- (5) Der Verein veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
 1. Angehörige des öffentlichen Dienstes – mit Ausnahme der Grundwehrdienstleistenden –, die bei einer der nachfolgend

genannten juristischen Personen oder Einrichtungen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der gesamten beruflichen Tätigkeit beansprucht:

- a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände);
- b) sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Religionsgemeinschaften;
- c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- d) überstaatliche oder zwischenstaatliche Einrichtungen, für die Kraftfahrtversicherung jedoch nur, soweit die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen.

2. Beschäftigte einer der nachstehend genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige Tätigkeit für diese mindestens 50 v.H. der gesamten beruflichen Tätigkeit beansprucht:

- a) Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren Kapital sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden;
- b) Selbsthilfeeinrichtungen des öffentlichen Dienstes;
- c) gemeinnützige Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft;
- d) kirchliche Einrichtungen.

3. ehemalige Angehörige des öffentlichen Dienstes, soweit sie Ruhegehalt oder Rentenbezüge erhalten und nicht mehr als geringfügig beschäftigt sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

4. Familienangehörige von Mitgliedern, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, von ihnen unterhalten werden und nicht erwerbstätig sind.

5. die in Nr. 1 und 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

6. Erwerberinnen und Erwerber von Kraftfahrzeugen, deren Vorbesitzerinnen oder Vorbesitzer Mitglied des Vereins waren, jedoch längstens bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode des übernommenen Vertrages.

- (2) Ausgeschlossen bleibt die Versicherung von Fahrzeugen,
 1. die zu gewerblichen Zwecken benutzt werden,
 2. die im Tarifwerk des Vereins nicht vorgesehen sind.

¹ Die Verwendung von Begriffen in ihrer männlichen und/oder weiblichen Form umfasst alle Geschlechter gleichberechtigt und spricht alle Geschlechter gleichberechtigt an.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages oder durch Eintritt in einen bestehenden Versicherungsvertrag erworben.
Sie beginnt mit dem In-Kraft-Treten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
- (2) Sobald der Verein von dem Wegfall der unter § 3 genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, das Versicherungsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus Gesetz, Satzung und den mit dem Verein geschlossenen Verträgen.
- (2) Mit dem Ausscheiden verlieren die Mitglieder und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger ihre auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte an dem Vermögen des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beim Verein Vorschläge für die im nächsten Jahr anstehende Wahl zur Obersten Vertretung und Anträge zur Beschlussfassung durch die Oberste Vertretung in Textform einbringen. Ein Wahlvorschlag ist in Textform zu begründen. Die Vorschläge oder Anträge sind mit einer etwaigen Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats den Mitgliedern der Obersten Vertretung zugänglich zu machen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann den Wahlvorschlag in einer Versammlung der Obersten Vertretung persönlich begründen, sofern sie oder er dies bis zum 31. Dezember des der Versammlung der Obersten Vertretung vorausgehenden Jahres ankündigt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus Gesetz, Satzung und den mit dem Verein geschlossenen Verträgen.
- (2) Reichen die laufenden Einnahmen eines Geschäftsjahres und die verfügbaren Rücklagen zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres nicht aus oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr zu 100 % bedeckt, haben die Mitglieder, auch die, die während dieses Geschäftsjahres ausgeschieden oder eingetreten sind, den Fehlbetrag durch Nachschüsse bis zur Höhe eines Jahresbeitrages aufzubringen.
- (3) Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Die Verzugsfolgen richten sich nach § 38 VVG.
- (4) Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen für den Erwerb und den Fortbestand der Mitgliedschaft nach § 3 auf Verlangen in Textform nachweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen haben die Mitglieder unverzüglich anzuzeigen.

III. Oberste Vertretung

§ 7

Oberste Vertretung

- (1) Die Oberste Vertretung des Vereins (Versammlung der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter) vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Sie besteht aus bis zu 18 Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern, die von ihr selbst für sechs Jahre gewählt werden.

- (3) Alljährlich scheiden mit Beendigung der ordentlichen Versammlung der Obersten Vertretung drei Mitgliedervertreterinnen bzw. Mitgliedervertreter turnusmäßig aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Mitgliedervertreterin oder ein Mitgliedervertreter scheidet vorzeitig mit Beendigung der ordentlichen Versammlung der Obersten Vertretung, die auf die Vollendung ihres oder seines 70. Lebensjahres folgt, aus.
- (5) Das Amt als Mitgliedervertreterin oder Mitgliedervertreter erlischt durch
 1. Rücktritt;
 2. Eintritt eines nachträglich die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes, § 7 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt;
 3. Eintritt in den Dienst eines anderen Versicherungsunternehmens;
 4. Abberufung durch die Oberste Vertretung aus wichtigem Grund oder
 5. Tod der Mitgliedervertreterin oder des Mitgliedervertreters.
- (6) Die Oberste Vertretung gibt sich zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 8

Wahl der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter

- (1) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu einer seiner Tochtergesellschaften stehen.
- (3) Für jede Wahl stellen Vorstand und Aufsichtsrat im Benehmen mit der Obersten Vertretung einen Vorschlag auf. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter sind an die Vorschläge nach Abs. 3 nicht gebunden. Etwaige weitere Vorschläge von Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung der Obersten Vertretung in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Gewählt werden kann nur eine Kandidatin oder ein Kandidat, für die oder den ein form- und fristgerechter Wahlvorschlag vorliegt.
- (6) Scheidet eine Mitgliedervertreterin oder ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, wählt die Oberste Vertretung unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitgliedervertreterin oder des ausgeschiedenen Mitgliedervertreters. In den Fällen des § 7 Abs. 4 erfolgt die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers in der Versammlung der Obersten Vertretung, mit deren Beendigung die Mitgliedervertreterin oder der Mitgliedervertreter ausscheidet.
- (7) Können bei der Versammlung der Obersten Vertretung nicht sämtliche zur Wahl stehende Plätze besetzt werden, findet hierfür in der folgenden ordentlichen Versammlung der Obersten Vertretung eine Nachwahl für den Rest der für den nicht besetzten Platz ursprünglich vorgesehenen Amtszeit statt.
- (8) Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt die Geschäftsordnung der Obersten Vertretung.

§ 9

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Obersten Vertretung statt. In ihr üben die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter ihre Rechte in den Angelegenheiten des Vereins aus. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter können an der Versammlung der Obersten Vertretung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und sämtliche ihrer Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn dem Aufsichtsratsmitglied die persönliche Teilnahme am Ort der Versammlung der Obersten Vertretung nicht möglich ist, wenn das Aufsichtsratsmitglied dienstlich oder krankheitsbedingt verhindert ist oder wenn ihr oder ihm die persönliche Teilnahme wegen außerordentlicher Umstände im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Der Vorstand berichtet in der Versammlung der Obersten Vertretung über die Entwicklung des Unternehmens und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
- (2) Die Einberufung der Versammlung der Obersten Vertretung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen mit eingeschriebenem Brief oder durch elektronische Übermittlung. Außerordentliche Versammlungen der Obersten Vertretung werden auf Verlangen des Aufsichtsrates oder auf begründeten Antrag in Textform von mindestens drei Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern einberufen.
- (3) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Die Oberste Vertretung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Oberste Vertretung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter und eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Sind weniger Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter anwesend als nach Abs. 4 oder 6 erforderlich, ist innerhalb von acht Wochen eine weitere Versammlung der Obersten Vertretung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter beschließt.
- (8) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit einräumt, stehen jeder Mitgliedervertreterin und jedem Mitgliedervertreter zu.
- (9) Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter erhalten nur den Ersatz ihrer Reisekosten.

IV. Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, von denen sechs von der Obersten Vertretung und drei nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung und den Ersatz ihrer Reisekosten. Die Höhe der Vergütung setzt die Oberste Vertretung fest.

§ 11

Wahl, Amtszeit und Ausscheiden des Aufsichtsrates

- (1) Für jede Wahl zum Aufsichtsrat, die der Obersten Vertretung obliegt, stellt der Aufsichtsrat im Benehmen mit der Obersten Vertretung einen Vorschlag auf. Die Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertreter sind an diesen Vorschlag nicht gebunden. Etwaige weitere Vorschläge von Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung der Obersten Vertretung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Nicht wählbar sind Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu einer seiner Tochtergesellschaften stehen. Im Übrigen gelten § 7 Abs. 4 und 5 sowie § 8 Abs. 5, 6 und 8 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Ende der Versammlung der Obersten Vertretung, in der sie gewählt wurden. Sie endet im vierten Folgejahr mit dem Ende der Versammlung der Obersten Vertretung, die über die Entlastung für das vorangehende Geschäftsjahr beschließt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein bestimmtes Mitglied oder für mehrere bestimmte Mitglieder im Aufsichtsrat je ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

§ 12

Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz sowie die Person, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Scheidet die Person, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz innehat, vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person vorzunehmen.
- (2) Erklärungen des Aufsichtsrates gibt die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ab.

V. Vorstand

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von höchstens fünf Jahren.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.

§ 14

Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt in seiner Geschäftsordnung, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (2) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, kann der Vorstand verlangen, dass die Oberste Vertretung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Oberste Vertretung zustimmt, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Vermögensanlage, Beitragsrückerstattung, Rücklagen und Überschussverwendung

§ 15 Anlagegrundsätze

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen anzulegen.

§ 16 Beitragsrückerstattung

- (1) Soweit Überschüsse aus dem versicherungstechnischen Geschäft nicht der Deckung von Ausgaben oder der Bildung von Rückstellungen und Rücklagen dienen, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmen, welcher Betrag für eine Überschussbeteiligung der Mitglieder zurückzustellen ist. Diese Rückstellung darf nur zur Beitragsrückerstattung an die Mitglieder verwendet werden.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegen, dass für verschiedene Versicherungszweige verschiedene Rückstellungen für Beitragsrückerstattung und innerhalb einer Rückstellung für einzelne Wagnisgruppen besondere Überschussverbände gebildet werden. In diesem Fall sind die Überschussanteile der gem. Abs.1 gebildeten Rückstellungen für Beitragsrückerstattung jeweils den Rückstellungen für Beitragsrückerstattung derjenigen Versicherungszweige zuzuweisen, in denen Überschüsse erzielt wurden.
- (3) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates, welche Anteile aus der gem. Abs. 1 gebildeten Rückstellung für Beitragsrückerstattung den Mitgliedern im Rahmen der gem. Abs. 2 gebildeten Überschussverbände zur Verfügung gestellt werden. Die Beitragsrückerstattung kann auf bestimmte Überschussverbände beschränkt werden.
- (4) Die Höhe der Beitragsrückerstattung richtet sich nach dem am 31. Dezember maßgebenden Jahresbeitrag des Versicherungsvertrages. Sie kann nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit gestaffelt werden.
- (5) Mitglieder,
 1. deren Versicherungsvertrag einem gem. Abs. 2 gebildeten Überschussverband nicht während des ganzen letzten Geschäftsjahres angehört hat oder zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht mehr angehört,
 2. die im letzten Jahr einen Schadenfall gemeldet haben, für den Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet worden sind, oder
 3. deren Anspruch auf Beitragsrückerstattung den Betrag von 5,- Euro nicht übersteigt,können von der Beitragsrückerstattung ausgenommen werden.

§ 17 Verlustrücklage und andere Rücklagen

- (1) Mindestens 25 % des sich aus der Bilanz ergebenden Überschusses eines jeden Geschäftsjahres sind der Verlustrücklage (§ 193 VAG) so lange zuzuführen, bis sie 20 % der verdienten Nettobeiträge des gesamten Versicherungsgeschäfts erreicht oder wieder erreicht hat. Die Verlustrücklage darf in einem Geschäftsjahr höchstens zu 50 % in Anspruch genommen werden.
- (2) Darüber hinaus können andere (freie) Rücklagen gebildet werden.

§ 18 Überschussverwendung

- (1) Ein nach Zuweisung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Bildung von Rücklagen verbleibender Überschuss steht den Mitgliedern zu. Die Oberste Vertretung beschließt, ob er der Rückstellung für gutgeschriebene Gewinnanteile zugeführt oder durch unmittelbare Ausschüttung im laufenden Geschäftsjahr verteilt wird.
- (2) An der Ausschüttung nehmen nur die am Ende des der Ausschüttung vorangegangenen Geschäftsjahres dem Verein angehörenden Mitglieder teil. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der von jedem Mitglied im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegten Richtlinien.

VII. Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen

§ 19 Wirkung für bestehende Verträge

- (1) Die §§ 3, 4, 5, 6, 16, 17, 20, 21 und 22 können auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse geändert werden.
- (2) Die den Versicherungsverhältnissen zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Beiträge können bei bestehenden Verträgen nur nach den gesetzlichen und vertraglichen Anpassungsbestimmungen geändert werden.

§ 20 Ermächtigungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt,
 1. die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen;
 2. Beschlüsse der Obersten Vertretung über eine Änderung der Satzung abzuändern, soweit die Aufsichtsbehörde dies vor der Genehmigung verlangt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen und zu ändern.
- (3) Die in Anwendung der Abs. 1 und 2 gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedervertreterinnen und Mitgliedervertretern unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Oberste Vertretung über die Verwendung des nach durchgeführter Liquidation verfügbaren Vereinsvermögens.

§ 22 Übergangsbestimmung

Die in der Satzung in der Fassung vom 16. Juli 1994 geregelten Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, insbesondere die Bestimmungen über Erwerb, Beginn und Ende der Mitgliedschaft, bleiben für alle Mitglieder bestehen, die bis zum 1. Januar 1996 die Mitgliedschaft erworben haben.